

# Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 4

Herausgegeben am 14. April

1917

Inhalt:		Seite	Seite
Das Hilfsdienstgesetz . . . . .	25	Sturz vom Fahrrad bei der Teilnahme an einer Beerdigung als Betriebsunfall anerkannt . . . . .	28
Versicherung der Hilfsdiensttätigen . . . . .	25	Zur Rechtskraft von Zwischenentscheidungen . . . . .	29
Die Invalidenversicherung bei der freiwilligen Kriegsfrankenpflege . . . . .	27	Bei Versicherungsschäden aus der Abonnementversicherung hat die Versicherungsgesellschaft die von ihr behauptete grobe Fahrlässigkeit zu beweisen . . . . .	29
Kontrolle der Wohlfahrtspflege während der Kriegszeit . . . . .	27	Zur Berufungsfähigkeit der Gewerbegerichtsursprüche . . . . .	30
Eine nur zweitägige Tätigkeit ist bei einem Lungenkranken nicht als ein mäßiger Arbeitsversuch zu bewerten . . . . .	27	Bausteine für ein neues Arbeitsrecht . . . . .	31
Zum Begriff der „häuslich-n Gemeinschaft“ . . . . .	27		

## Das Hilfsdienstgesetz.

(Arbeitszwang und Abkehrschein\*.)

Nachdem nunmehr die durch § 7 bestimmten Einberufungsausschüsse ihre Tätigkeit begonnen haben, kommt der eigentliche Zweck des Gesetzes, die Heranziehung jeder männlichen Arbeitskraft zum Dienst in der Kriegsindustrie zur Durchführung. Damit wird der Kreis der schaffenden Kräfte über die eigentliche Arbeiterschaft hinaus ausgedehnt. Der durch das Gesetz geschaffene Zwang zur Arbeit trifft aber wohl die Arbeiterschaft nicht in dem Maße, als jene Bevölkerungsschichten, die bisher nicht zur eigentlichen Arbeiterschaft zählten, weil ja für die Arbeiter schon immer die Notwendigkeit vorlag, ihre Arbeitskraft als einziges Kapital in Dienste anderer zu verwerten zu müssen. Jetzt greift das Gesetz auch in das Recht der freien Arbeitsverwertung ein und überträgt bestimmten Faktoren das Recht, dabei mitzusprechen. Diese Faktoren sind die Schlichtungsausschüsse. Der Tätigkeit der Arbeitervertreter im Reichstag ist es jedoch gelungen, Schutzbestimmungen und Richtlinien in das Gesetz hineinzubringen, die das Gesetz für die Arbeiterschaft erträglich machen.

Der § 9 des Gesetzes besagt, daß der Abkehrschein zu erteilen ist, wenn ein wichtiger Grund zur Lösung des Arbeitsverhältnisses vorliegt. Weigert sich der Unternehmer trotz Vorliegens eines wichtigen Grundes den Abkehrschein auszustellen, so ist der Schlichtungsausschuß anzurufen.

Was ist nun aber ein wichtiger Grund?

Daß hierüber die Ansichten auseinandergehen, ist bei der Neuheit der ganzen Materie wohl erklärlich. Eine Einheitlichkeit der Spruchpraxis der Schlichtungsausschüsse wird daher auch kaum so bald zu erreichen sein. Immerhin gibt das Arbeiterrecht, wie es in der Reichsgewerbeordnung festgelegt ist, eine bestimmte Richtlinie. Selbstverständlich müssen auch diejenigen Momente mit in Betracht gezogen werden, die in den heutigen, durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen ihre Ursache haben. Diesen Verhältnissen wird ja zum Teil durch das Gesetz schon Rechnung getragen, indem in Rücksicht auf die außerordentlich verteuerten Lebensbedürfnisse der letzte Absatz des § 9 bestimmt, „daß insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen als wichtiger Grund anzusehen ist“. Was ist nun aber als angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen anzusehen?

Ein zu erzielender höherer Lohn wird wohl im allgemeinen als angemessene Verbesserung angesehen werden. Die Verhältnisse, unter denen der Arbeiter gezwungen ist, seinen Lebensunterhalt zu suchen, sind aber derart unterschiedlich, daß noch weitere Umstände Berücksichtigung finden müssen.

Eine angemessene Verbesserung wird z. B. auch dann angenommen werden müssen, wenn ein außerhalb seines Wohnortes beschäftigter Hilfsdienstpflichtiger bei gleichem Lohn an seinem Wohnorte unterkommen und so bei seiner Familie sein kann.

Die Schaffung besserer Ernährungsmöglichkeit, vielleicht durch eigenen Anbau von Feld- und Gartenfrüchten müßte selbst bei etwas niedrigerer Entlohnung als angemessene Verbesserung gelten. Ebenso bei gleichen Löhnen billigere Wohnung.

Als wichtiger Grund dürfte des ferneren anzusehen sein, wenn ein an den inneren Organen erkrankter oder sonst körperlich schwächerer Hilfsdienstpflichtiger in einem Betrieb oder einer Gegend Beschäftigung erhalten kann, in der infolge der gesünderen Verhältnisse keine Verschlimmerung seines Leidens zu befürchten ist, oder die Tätigkeit eine seinem geschwächten Körper erträglichere ist. Ueberhaupt sollten mangelnde sanitäre Einrichtungen oder Arbeiterschutzvorrichtungen immer als wichtiger Grund gelten. Denn gute sanitäre Einrichtungen und ausreichende Arbeiterschutzvorrichtungen dienen der Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Beschäftigten und damit der Erhaltung unserer Volkskraft.

In Rücksicht auf die äußerst anzu spannende Arbeitskraft dürfte auch eine gebotene Vervollkommnung im Beruf ein wichtiger Grund sein. Neben den hier genannten gibt es noch eine Anzahl Momente, die bei Beurteilung einzelner Streitfälle in Berücksichtigung zu ziehen sind. Dem Geiste des Gesetzes entspricht es, ohne den Willen des Hilfsdienstpflichtigen zu beschränken, seine Arbeitskraft dort zu verwerten, wo es für ihn am vorteilhaftesten ist, wenn die Ausschüsse dahin wirken, daß die Arbeitgeber veranlaßt werden, dem den Abkehrschein Fordernden den Lohn und diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die er in dem neuen Arbeitsverhältnis erhalten soll. Im übrigen soll und muß es eine Aufgabe der Ausschüsse sein, die Härten, die durch den Zwangscharakter des Gesetzes bedingt sind, nach Möglichkeit zu mildern. Nicht dem Geiste des Gesetzes entspricht es, Hilfsdienstpflichtige an einen Betrieb zu fesseln, in dem sie unter schlechteren Bedingungen arbeiten müssen, als sie in anderen, gleichen Betrieben zu finden sind.

S. Bender, Gelsenkirchen.

## Versicherung der Hilfsdiensttätigen.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 35, S. 171 ff., ist die Verordnung des Bundesrats vom 24. Februar 1917 über die Versicherung der im Hilfsdienst Tätigen abgedruckt. Wir können sie ihres Umfanges wegen an dieser Stelle nicht im Wortlaut wiedergeben und müssen uns auf eine inhaltliche Wiedergabe beschränken.

Grundsätzlich finden die Vorschriften der R.V.D. auch auf die Hilfsdiensttätigen Anwendung, d. h.

\*) Siehe auch die Darlegungen in Nr. 1 und 3 der „Arbeiterrechts-Beilage“.

Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz zwecks fachlicher Prüfung des Anspruchs des Klägers erübrigt sich, da nach den einwandfreien Feststellungen des Sachverständigen Dr. P., der auf Grund seiner wiederholten Untersuchungen die fortschreitende Besserung in dem Zustande der verletzten Hand in besonders zuverlässiger Weise hat beobachten können, die völlige Gebrauchsfähigkeit der verletzten Hand außer Zweifel steht, wie dies auch bei einer geringfügigen Verletzung von der in Rede stehenden Art dem regelmäßigen Heilverlaufe entspricht. Ia 3876/15 14B.

Also: Der Verletzte hat während des ganzen Verfahrens nur formale Mängel geltend gemacht. Die Vorinstanzen haben die Einwände für berechtigt erklärt, er hatte also gar keine Ursache sich über seine Beschwerden zu äußern, trotzdem erfolgte die Renteneinstellung, weil das R.V.A. annimmt, daß die völlige Gebrauchsfähigkeit außer Zweifel stehe, da die Auffassung des Arztes dem regelmäßigen Heilverlaufe entspreche. Woher weiß das das R.V.A.? Hat es aus seiner Praxis noch nicht die Erfahrung geschöpft, daß es auch zahlreiche Abweichungen vom regelmäßigen Heilverlauf gibt und hätten diese Erfahrungen nicht zur Zurückverweisung an die Vorinstanz zwingen müssen?

Der Fall bekommt sein besonderes Gepräge auch durch den Hinweis der Berufsgenossenschaft in ihrer Rekurschrift, daß sich das O.V.A. in seinen Entscheidungen wiederholt auf den Standpunkt gestellt habe, den es auch hier einnahm. Daraus geht hervor, daß die Berufsgenossenschaft häufig ihre Bescheide so unzulänglich begründet und daß, was amertennenswert ist, das O.V.A. sich bemüht, auf die Berufsgenossenschaft erzieherisch einzuwirken. Durch solche Entscheidungen des O.V.A. wird die Berufsgenossenschaft aber nicht erzogen, sondern verzogen.

### Verordnung des Bundesrats zum Schutze von Kriegsflüchtlingsen.

Rom 8. Februar 1917.

#### § 1.

Im bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat das Gericht auf Antrag einer Partei, die ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Kriegsgebiete hatte, die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen, wenn die Partei durch kriegerische Unternehmungen oder durch militärische Anordnung genötigt worden ist, den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung zu verlassen und infolgedessen an der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert ist.

Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Aussetzung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig ist.

#### § 2.

Auf Antrag des Gegners hat das Gericht die Aussetzung wieder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind oder die weitere Aussetzung offenbar unbillig ist. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist die im § 1 bezeichnete Partei zu hören; die Äußerung kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

#### § 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf die natürlichen Personen, die durch eine im § 1 bezeichnete Person gesetzlich vertreten werden, sofern sie nicht prozessfähig sind.

#### § 4.

Die Befugnis des Gerichts, auch von Amts wegen die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen

(§ 247 der Zivilprozessordnung), wird durch die Vorschriften der §§ 1 bis 3 nicht berührt.

#### § 5.

Auf Antrag eines Schuldners, der seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Kriegsgebiete hatte, kann die Zahlungsfrist gemäß §§ 1, 4 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 290; 1916 S. 451) bis zu sechs Monaten bestimmt werden, wenn der Schuldner durch kriegerische Unternehmungen oder durch militärische Anordnung genötigt worden ist, den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung zu verlassen, und seine wirtschaftliche Lage infolgedessen so wesentlich verschlechtert ist, daß sein Fortkommen gefährdet erscheint.

Der Antrag ist auch bei einer nach dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung zulässig, sofern die Forderung entstanden ist, bevor der Schuldner seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung verlassen hat.

Der Antrag darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil anzunehmen ist, daß der Schuldner nach Ablauf der Zahlungsfrist zur Befriedigung des Gläubigers außerstande sein wird.

#### § 6.

Unter den im § 5 Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen kann die Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 5 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen) für die Dauer von längstens sechs Monaten erfolgen; sie kann mehrfach erfolgen und ist auch zulässig, wenn eine Zahlungsfrist bereits bestimmt ist.

Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 7.

Auf Antrag des Gläubigers kann das Vollstreckungsgericht die Einstellung der Vollstreckung (§ 6) aufheben, wenn die Einstellung infolge nachträglicher wesentlicher Veränderung der Umstände dem Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, insbesondere wenn die spätere Befriedigung des Gläubigers durch andere Zwangsvollstreckungen erheblich gefährdet wird.

Die Gerichts- und Anwaltsgebühren betragen zwei Zehntel des Satzes des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Der Wert des Streitgegenstandes ist von dem Gerichte nach freiem Ermessen, höchstens jedoch auf den zwanzigsten Teil der Forderung festzusetzen.

#### § 8.

Die Verordnung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 292; 1916 S. 451) findet unter den im § 5 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen auch bei den nach dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderungen Anwendung, sofern die Forderung entstanden ist, bevor der Schuldner seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung verlassen hat.

#### § 9.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Personen, die sich im Ausland aufhalten, keine Anwendung.

#### § 10.

Der Reichszankler bestimmt, welche Gebiete als Kriegsgebiet im Sinne dieser Verordnung anzusehen sind.

#### § 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichszankler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.



### Die Invalidenversicherung bei der freiwilligen Kriegsfrankenpflege.

Bei der Kriegsfrankenpflege sind viele Personen gegen Entgelt beschäftigt. Sind sie versicherungspflichtig auf Grund der Vorschriften der R.V.D. über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung? Das Reichsversicherungsamt hat die Frage bejaht. Es führte dabei aus, daß es nicht auf die Beweggründe ankomme, die zur Annahme einer Beschäftigung führen, sondern auf die Tatsache, daß ein das Maß des freien Unterhalts übersteigendes Entgelt gewährt werde.

Die durch diese Entscheidung geschaffene Rechtslage ist durch eine Bekanntmachung des Bundesrats vom 15. März 1917 abgeändert worden. Diese besagt, daß solche bei der Kriegsfrankenpflege gegen Entgelt beschäftigte Personen, die vor dem Eintritt in diese Tätigkeit nicht versicherungspflichtig tätig waren und auch nach der Beendigung der Kriegsfrankenpflege eine versicherungspflichtige Beschäftigung voraussichtlich nicht ausüben werden, der Versicherung nur dann unterliegen, wenn sie es selbst wünschen. Sie müssen, um dies erkennbar zu machen, binnen zwei Monaten nach der Verkündung der Verordnung — vom 16. März 1917 ab — beim jetzigen oder früheren Arbeitgeber die Leistung von Beiträgen verlangen. Auf Wunsch muß der Arbeitgeber hierüber eine Bescheinigung ausstellen.

Werden ohne einen Antrag des Beschäftigten Beiträge entrichtet, so gelten sie als zu recht geleistet.

Würden bisher schon Marken für die unter die Bekanntmachung fallenden Personen verwendet, so können sich diese die Beträge zurückerstatten lassen. Der Antrag kann bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der Verkündung der Verordnung oder der späteren Beendigung der Beschäftigung gestellt werden. Er ist an den Vorstand der Versicherungsanstalt zu richten, deren Namen die Quittungsarten tragen.

War bisher rechtskräftig festgestellt, daß die Versicherungspflicht eines nach der neuen Verordnung versicherungsfreien Beschäftigten besteht, so wird diese Feststellung aufgehoben und eine neue Entscheidung erlassen. Es bedarf dazu aber eines Antrags des Beschäftigten, der innerhalb zwei Monaten an die Stelle zu richten ist, die die aufzuhebende Entscheidung getroffen hat.

### Kontrolle der Wohlfahrtspflege während der Kriegszeit.

Durch Verordnung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 sind die öffentlichen Sammlungen und gleichstehende Veranstaltungen für Kriegswohlfahrtszwecke der vorgängigen behördlichen Genehmigung unterworfen worden. Diese Verordnung erfaßte jedoch nicht Sammlungen und Veranstaltungen zugunsten allgemeiner Wohlfahrtszwecke. Zweifelhaftes Elemente haben sich dieses zunutze gemacht und die offene Hand unter dem Deckmantel allgemeiner Wohlfahrtszwecke auszunutzen versucht. Durch eine neue Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 (R.G.B. Nr. 29, S. 143 ff.) ist nunmehr jede öffentliche Sammlung, öffentliche Unterhaltung oder Belehrung, der Vertrieb von Gegenständen oder öffentliche Werbung von Mitgliedern oder Mitunternehmern der Erlaubnis der zuständigen Behörde unterstellt werden.

### Eine nur zweitägige Tätigkeit ist bei einem Lungenkranken nicht als ein mißglückter Arbeitsversuch zu bewerten.

Urteil des Rgl. Oberversicherungsamts Düsseldorf vom 7. Oktober 1916, Aktenzeichen 10 K/16.

Der Pliefterer S. in Hüls bei Arefeld war vom 8. März bis 17. April 1915 als Mitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse Hüls-Tönisberg an tuberkulösem Lungenapikentarrh erkrankt und von dieser Kasse unterstützt worden. Der behandelnde Arzt schrieb ihn nach dieser Zeit versuchsweise arbeitsfähig und hat ihn selbst vier Wochen lang als Pliefterer beschäftigt. Am 18. Juni trat S. in Kempen-Rhein als Pliefterer bei einem Bauunternehmer in Arbeit, arbeitete bis zum 19. Juni, erkrankte infolge einer Erkältung aufs neue und blieb krank und erwerbsunfähig bis zu seinem, am 6. Dezember 1915 erfolgten Tode. Die für den Kempenener Betrieb zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse für Kempen-Schmalbroich verweigerte die Unterstützung und bewertete die Arbeit in Kempen an den zwei Tagen als einen mißglückten Arbeitsversuch und ebenso auch das angerufene Versicherungsamt in Kempen.

Die hiergegen eingelegte Berufung hatte Erfolg. Das Rgl. Oberversicherungsamt in Düsseldorf verurteilte die Kasse zur Zahlung des Krankengeldes für 139 Tage, pro Tag 2,50 Mk., also 347,50 Mk., eines Sterbegeldes von 100 Mk. und Ersatz der aufgewendeten Arzneikosten aus folgenden Gründen:

Im Gegensatz zu den Ausführungen der Vorinstanz ist die Spruchkammer nach Lage der Sache zu der Ueberzeugung gelangt, daß es sich bei S. hinsichtlich der Beschäftigung am 18. und 19. Juni 1915 bei dem Arbeitgeber S. in Kempen um keinen mißglückten Arbeitsversuch gehandelt hat, S. vielmehr durch seine Beschäftigung Pflichtmitglied der Beklagten geworden ist. Bei Lungenkranken liegt es in der Natur des Leidens, daß sie mal mehr bald weniger krank sind. Im letzteren Falle sind sie sehr wohl in der Lage, mit wirtschaftlichem Vorteil verbundene körperliche Arbeiten auszuführen, wenngleich sie auch nicht voll erwerbsfähig sind. Es würde mit dem Grundgedanken der sozialen Gesetzgebung im Widerspruch stehen und es hieße den Schwindsüchtigen ein für allemal die Wohltaten der Krankenversicherung versagen, wollte man jeden von ihnen unternommenen Versuch, eine versicherungspflichtige Tätigkeit auszuüben, von vornherein als einen mißlungenen im Sinne des Gesetzes ansehen. Nur völlige Arbeitsunfähigkeit bei Uebernahme der Arbeit schließt die Erwerbung der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse und damit den Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung aus. G. B.

### Zum Begriff der „häuslichen Gemeinschaft“.

(§ 203 R.V.D.)

Die Reichsversicherungsordnung brachte in der Sterbegeldzahlung eine andere Regelung, als sie im Krankenversicherungsgezet vorgegeben war. Während nach dem Krankenversicherungsgezet ein etwaiger Ueberschuß des Sterbegeldes, nach Begleichung der Beerdigungskosten, dem Ehegatten bzw. nächsten Erben auszuführen war, wird diese Auszahlung des Ueberschusses jetzt auf den Ehegatten, die Kinder, Eltern und Geschwister beschränkt und davon abhängig gemacht, daß sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

die Versicherung erfolgt nur da, wo sie nach den Vorschriften der R.V.O. begründet ist.

Hierüber geht die Verordnung insofern hinaus, daß für solche im Hilfsdienst tätigen Personen, die beim erstmaligen Eintritt in eine landtassenpflichtige Hilfsdiensttätigkeit in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen bei einer Krankenkasse mit einem anderen Grundlohn als dem Ortslohn oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse versichert waren, nicht der Ortslohn der für sie in Betracht kommenden Landtassenkasse gilt. Sie sind vielmehr als Facharbeiter anzusehen und danach muß für sie der Grundlohn auch nach dem bezogenen Entgelt berechnet werden. Das letztere gilt auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte.

Scheidet das Mitglied einer Krankenkasse in Folge der Beschäftigung im Hilfsdienst aus der Kasse aus, so soll es die einmal erworbenen Rechte in der alten Krankenkasse nicht verlieren, vielmehr wird die Zeit der Beschäftigung im Hilfsdienst so angesehen, als sei sie gar nicht vorhanden. Durch späteren Rücktritt in die alte oder auch in eine andere Kasse, bei der zur Erlangung bestimmter Leistungen eine bestimmte Mitgliedschaft erfordert wird, ist dann die Zeit der ersten Mitgliedschaft wieder anzurechnen. Aber auch die Dauer einer Erwerbslosigkeit bis zu 6 Wochen, die in die ersten 6 Wochen nach der Hilfsdienstbeschäftigung fällt, wird der Hilfsdiensttätigkeit gleichgestellt. Wer durch seine Beschäftigung im Hilfsdienst zu einer anderen Krankenkasse übertritt, kann nach Beendigung derselben innerhalb 6 Wochen bei seiner früheren Krankenkasse das Recht zur Weiterversicherung bei ihr wahlweise wieder ausüben. Zieht er es vor, in der Kasse zu bleiben, der er durch seine Hilfsdiensttätigkeit angehört, ist ihm dieses unbenommen. Welches er sich bei der früheren Kasse, so kann ihn diese ärztlich untersuchen lassen. Für eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt bereits besteht, hat er einen Anspruch nur gegen die andere Kasse, und zwar auf die Leistungen, die sie im Falle der Weiterversicherung bei ihr zu gewähren hätte. Auf ihren oder seinen Antrag erhält der Versicherte diese Leistungen jedoch von der früheren Kasse.

Den Krankenkassen im Sinne der Verordnung stehen knappschaftliche Krankenkassen gleich.

Die eben erwähnten Vorschriften gelten für Mitglieder von Ersatzkassen, welche dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehören, entsprechend. Ungünstigere Bestimmungen der Ersatzkassen dürfen nicht geltend gemacht werden.

Die in dem von Deutschen Truppen besetzten Ausland von deutschen Arbeitgebern im Hilfsdienst beschäftigten Deutschen sind nunmehr ebenfalls gegen Krankheit versichert, soweit nicht schon die erwähnte Verordnung auf sie Anwendung findet. Nach dieser Verordnung sollte eine Versicherung nur bestehen, soweit eine Arbeit für Zwecke des Heeres oder der Marine in Frage kam. Wir hatten das als nicht weitgehend genug gerügt. Nunmehr ist diesem Mißstand abgeholfen worden.

Im Ausland ausgeführte Tätigkeit, die um deswillen der Unfallversicherung nicht unterlag, weil sie in einem selbständigen Betriebe erfolgte, ist nunmehr auch der Unfallversicherung unterstellt. Aber es müssen immer die Voraussetzungen zur Versicherung an sich gegeben sein, d. h. die Beschäftigung muß in einem Betriebe erfolgen, der, wäre er in Deutsch-

land, nach der Reichsversicherungsordnung der Versicherung unterliegen würde. Träger der Versicherung für diese Hilfsdienstleistungen ist das Reich. Die Unfallentschädigung wird nach einem einheitlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet. Dieser beträgt bei gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeitern 1200 Mk., bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Facharbeitern 1800 Mk.; bei Betriebsbeamten wird der Jahresarbeitsverdienst nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung berechnet. Wer im vaterländischen Hilfsdienst in der Land- und Forstwirtschaft eine Beschäftigung übernimmt, nachdem er in den dem erstmaligen Eintritt in eine land- oder forstwirtschaftliche Hilfsdiensttätigkeit vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen gewerblich beschäftigt war, gilt, sofern er nicht als Betriebsbeamter beschäftigt wird, für die Unfallentschädigung als Facharbeiter, und zwar auch dann, wenn er nicht als solcher tätig ist.

Auf die Unfallrente, die auf Grund dieser Verordnung eventuell zu zahlen ist, werden Gebühren, die auf Grund der Militärversorgung etwa gezahlt werden, angerechnet. Es soll also eine doppelte Entschädigung verhindert werden. Wichtig ist der für die Unfallversicherung aufgestellte Grundsatz, daß der im vaterländischen Hilfsdienst erzielte Lohn in einem Unfallentschädigungsverfahren bei der Feststellung, ob und in welchem Maße der Verletzte durch den Unfall in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt ist, nicht verwertet werden darf. Der erzielte Lohn darf auch im Rentenverfahren auf dem Gebiet der Invalidenversicherung bei der Feststellung, ob Erwerbsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, nicht in Betracht gezogen werden.

Wer eine die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung begründende Beschäftigung vor seinem Eintritt in den vaterländischen Hilfsdienst nicht ausgeübt hat und auch nach dessen Beendigung voraussichtlich nicht ausüben wird, unterliegt wegen einer im Hilfsdienst übernommenen an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung der Versicherungspflicht nur dann, wenn er binnen zwei Monaten nach der Verkündung der Verordnung die Leistung von Beiträgen verlangt. Beginnt das Beschäftigungsverhältnis erst später, laufen diese zwei Monate vom Beginn der Beschäftigung. Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten auf Wunsch eine Bescheinigung über das Verlangen nach Leistung von Beiträgen auszustellen.

Auch auf diesem Gebiet schließt die Beschäftigung eines Hilfsdienstpflichtigen im Ausland die Versicherung nicht aus. Dieser Grundsatz gilt ebenfalls für die Angestelltenversicherung.

Die Fristen für die Erhaltung der Anwartschaft und des Rechts zur Zahlung einer Anerkennungsgebühr nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte werden insofern beeinflusst, als für die nach den reichsgesetzlichen Vorschriften für Angestelltenversicherung Versicherten, die im vaterländischen Hilfsdienst in einer Tätigkeit beschäftigt werden, die nach dem Versicherungsgesetz nicht versichert ist, die Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit ausgeübt wird, als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15 und 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angerechnet werden.

Die Verordnung enthält wesentliche Lücken. So besteht z. B. kein Unfallschutz der im Sicherheitsdienst tätigen Hilfsdienstpflichtigen.

Es sind jedoch weitere Vorschriften in Vorbereitung, die diese Mängel der besprochenen Verordnung beseitigen sollen.



Sind solche Berechtigten nicht vorhanden, verbleibt der Uebererschuß der Kasse.

Die einschränkende Bestimmung der häuslichen Gemeinschaft benutzte die Allgemeine Ortskrankenkasse zu Essen, um das Sterbegeld der Schwester ihres im Kriege gefallenen, vorher bei ihr wohnhaft gewesenen Bruders streitig zu machen.

Zwar liegt eine Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 16. März 1914 vor, in der der Begriff der häuslichen Gemeinschaft näher erläutert wird; allein damals war wegen der Invalidenrente zu entscheiden. Ferner bedurfte es damals nicht der besonderen Unterscheidung des persönlichen Verhältnisses während der häuslichen Gemeinschaft. Das Reichsversicherungsamt hat in einer weiteren Entscheidung vom 1. Februar 1915 die Frage geprüft, ob die häusliche Gemeinschaft weiter bestehende bei Einberufung des Versicherten zum Kriegsdienst. Bejahend führt es an:

„Zunächst ist die häusliche Gemeinschaft zwischen der Klägerin und ihrem Ehegatten nicht dadurch allein aufgehoben worden, daß der letztere infolge der Einberufung zum Kriegsdienst den gemeinsamen Haushalt verlassen hat.“

Und weiter heißt es:

„Bei Beurteilung dieser Verhältnisse wird man vielmehr auch auf den Willen der Beteiligten Wert zu legen haben und demnach bei einer vorübergehend vorübergehenden Trennung eine Auflösung der häuslichen Gemeinschaft nur dann als vorliegend anerkennen können, wenn die Trennung in der Absicht erfolgt, die Gemeinschaft nicht oder nach Beseitigung des Trennungsgrundes nicht mehr fortzusetzen.“

Welcher gewissermaßen familiären Art aber die häusliche Gemeinschaft sein muß, ist von der höchsten Instanz noch nicht entschieden. Hierum drehte es sich in dem Essener Fall: Der im Felde Gefallene hatte bis zu seiner Einziehung zum Heeresdienst am 3. August 1914 bei seiner verheirateten Schwester gewohnt. Diese verlangte Auszahlung des Sterbegeldes. Die Kasse weigerte sich; der Verstorbene habe zwar bei seiner Schwester gewohnt, aber nicht mit ihr in häuslicher Gemeinschaft. Er sei nur Quartiergänger gewesen und habe für Kost und Wohnung 14tägig eine bestimmte Summe bezahlt. Den Uebererschuß habe er nicht der Familie, insbesondere der Klägerin zugewendet, er habe ihn vielmehr für sich verbraucht. Nur dann könne von einer häuslichen Gemeinschaft gesprochen werden, wenn der Bruder der Klägerin an allen Ausgaben der Familie B. beteiligt gewesen wäre, was aber nicht der Fall gewesen sei. Demgegenüber wurde beim V.A. eingewendet, daß unter häuslicher Gemeinschaft nichts anderes als Lebensgemeinschaft in gemeinsamer Häuslichkeit zu verstehen sei. Allerdings müsse eine bereits vorliegende oder doch wenigstens auf längere Dauer gedachte Lebensgemeinschaft vorliegen. Der verstorbene Bruder habe schon 8 Jahre mit seiner Schwester zusammengewohnt und ihr außer der Entschädigung für Kost und Wohnung wiederholt Geschenke in größerem Umfange gewährt.

Das Versicherungsamt verurteilte am 8. August die Kasse aus folgenden Gründen:

„Streit herrscht nur über die Frage, ob das nach § 203 A.V.O. bzw. § 44 der Satzung fällige Krankengeld an die Klägerin auszahlend ist oder der Kasse verbleibt. Ob Klägerin bezugsberechtigt ist, hängt

davon ab, ob der Verstorbene zur Zeit seines Todes mit der Klägerin in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Dies war zu bejahen. Das Versicherungsamt konnte der Auffassung der Beklagten, daß Klägerin mit dem Verstorbenen eine häusliche Gemeinschaft nicht geteilt habe, weil er nicht an allen Ausgaben der Familie B. beteiligt gewesen wäre, nicht beipflichten. Es hält vielmehr die Voraussetzung einer häuslichen Gemeinschaft für gegeben, wenn ein Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft entweder vorgelegen hat oder doch beabsichtigt wird. Der Verstorbene hat nun unbestritten 8 Jahre mit seiner Schwester zusammen gewohnt, so daß wie geschehen zu erkennen war.“  
Janischet.

### Sturz vom Fahrrad bei der Teilnahme an einer Beerdigung als Betriebsunfall anerkannt.

(Rekursentscheidung des bayerischen Landesversicherungsamts vom 28. Oktober 1916. Nr. IIIa 371. A 130/16.)

Der ledige im Betriebe seiner Mutter beschäftigte Zinngießergehilfe Johann S. von Burgau fuhr am Sonntag, den 27. September 1914, im Auftrage seiner Mutter zur Beerdigung einer Geschäftsfreundin von Burgau nach Winterbach. Auf dem Wege dahin erlitt er einen Sturz vom Fahrrad. Als Folge des Sturzes entwickelte sich bei S. eine Lungenentzündung mit Lungenblutungen.

Die bayerische Bauwerksberufsgenossenschaft lehnte den Anspruch ab, wurde aber vom O.V.A. aus folgenden Gründen verurteilt:

„Der Begriff „Betriebsunfall“ setzt voraus eine Betriebstätigkeit, also eine mit der technischen Seite des Betriebes im Zusammenhang stehende Tätigkeit. Keine Betriebstätigkeit sind danach Handlungen, welche im rein persönlichen oder vermögensrechtlichen Interesse vorgenommen werden, auch wenn sie in letzter Linie dem Betrieb zugute kommen sollen.“

Die Teilnahme an einer im Betriebsinteresse gelegenen Beerdigung und der Weg dorthin hat mit der technischen Seite des Betriebes nichts zu tun und gelangte daher auch von diesem Gesichtspunkt aus die Spruchkammer im vorliegenden Fall zur Verneinung eines Betriebsunfalles.

Dagegen erschien der Unfallentschädigungsanspruch nach § 546 begründet.

Danach genießen die hauptsächlich im unfallversicherten Betriebe beschäftigten Arbeiter Unfallversicherungsschutz auch bei an sich nicht versicherten Dienstleistungen, zu denen sie im Anschluß ihres Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber herangezogen werden.

Daß Berufungsläger im Sinne des § 544 I Ziff. 1 A.V.O. als Gehilfe oder Geselle seiner Mutter zu erachten ist, und in dieser Eigenschaft mit ihrer Beerdigung bei der Beerdigung beauftragt war, ist nicht bestritten, dies darf auch nach der Aktenlage, insbesondere nach den bei den Akten befindlichen Berichten der Gendarmeriestation und des Stadtmagistrats Burgau vom 3. und 4. November 1915 als feststehend angenommen werden.

Auch kann es keinem Zweifel begeben, daß die Beteiligung eines Arbeiters an einer Beerdigung im Auftrage seines Arbeitgebers den Begriff Leistung eines „anderen Dienstes“ erschöpft. Das Gegenteil wird durch die Bezugnahme der Berufungsbeklagten auf die Rekursentscheidung vom 17. November 1904 Nr. 2. 12 305/03 (Handbuch für Unfallversicherung, Band I, S. 226 ff.) keineswegs erwiesen.

Der der dort behandelten Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt muß dahin verstanden werden, daß die Teilnahme des technischen Leiters einer Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht an der Beerdigung eines mit der Gesellschaft in Geschäftsverbindung gestandenen Fabrikanten nicht aus Anlaß eines Auftrages seiner Arbeitgeberin erfolgt ist, sondern unabhängig von einem solchen Auftrag nur aus rein persönlichen, einem Gefühl des Anstands entspringenden Gründen (Rekursentscheidung

des bayerischen Landesversicherungsamts vom 3. Dezember 1915 in der Unfallversicherungssache der Dienstmagd Philomena Sch. von Bachern).

Des weiteren sieht nach Bericht des Stadtmagistrats Burgau vom 31. Dezember 1915 fest, daß Berufungsfläger „hauptsächlich“ im Gewerbebetrieb seiner Mutter beschäftigt war.

Endlich erachtet die Spruchkammer nach dem Gutachten des erstbehandelnden Arztes Dr. S. in Burgau vom 5. März 1916, der dort die Anschauung vertritt, daß durch die verletzte Stelle der Lunge ein locus minoris resistentiae geschaffen wurde, den Zusammenhang der Lungenverletzung mit dem Sturz vom Rade hinreichend glaubhaft, wie denn auch nach dieser Richtung Einwände seitens der Berufungsbeklagten nicht erhoben wurden.

Der Rekurs wurde vom Landes-Versicherungsamt am 28. Oktober 1916 zurückgewiesen.

Mit Recht hat das Oberversicherungsamt den Unfallschadigungsanspruch nach § 546 R.V.O. für begründet erachtet. Auf die bezüglichen Ausführungen der angefochtenen Entscheidung kann um so mehr lediglich verwiesen werden, als sie durchwegs zutreffend und zureichend sind.

Nicht minder zutreffend erachtete das Oberversicherungsamt auf Grund der vorliegenden ärztlichen Begutachtungen den ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Erkrankung für gegeben. Zur Einholung eines weiteren Gutachtens bestand kein Anlaß. Der Rekurs ist also nach diesen Richtungen unbegründet. Soweit der Rekurs die Bemessung des Grades der Erwerbsbeschränktheit, also die zugebilligten Rentensätze bemängelt, ist, da die Rente als „vorläufige“ bezeichnet wurde, der Rekurs nach § 1700 Nr. 7 mit § 1707 R.V.O. überhaupt unzulässig.

Die vom Oberversicherungsamt A. angezogene Entscheidung des bayerischen Landesversicherungsamts vom 3. Dezember 1915 betrifft den Unfall einer Dienstmagd, welche sich bei Beteiligung an einer sog. Wittprozeßion ereignete, an welcher die Dienstmagd im Auftrage ihres Arbeitgebers teilnahm. (Siehe „Arbeiterrechts-Beilage“ Nr. 5/1916, S. 47.) D.

### Zur Rechtskraft von Zwischenentscheidungen.\*)

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 24. November 1916. Ia 1161/16. 6A.)

Der Auffassung der Berufsgenossenschaft, daß jetzt lediglich zu prüfen sei, ob gegenüber dem Besunde, welcher für die Feststellung der Entschädigung im Jahre 1889 maßgebend gewesen, eine Änderung eingetreten sei, und zwar unter völliger Ausschaltung der Entscheidung des Schiedsgerichts vom 25. Juni 1909, kann nicht beigetreten werden. Allerdings muß bei der Prüfung der Frage, ob eine Veränderung eingetreten ist, der jetzige Zustand mit demjenigen verglichen werden, welcher für die Feststellung im Jahre 1889 maßgebend war, aber die Vergleichung wird dadurch eingeschränkt, daß das Schiedsgerichtsurteil vom 25. Juni 1909 rechtskräftig festgestellt hat, daß bis dahin eine wesentliche Änderung, welche die Kürzung der bisherigen Rente rechtfertigen könnte, nicht eingetreten ist. Nicht nur der Urteilspruch vom 25. Juni 1909 ist in Rechtskraft übergegangen, sondern es sind auch diejenigen Entscheidungsgründe rechtskräftig geworden, aus denen sich der Sinn und die Tragweite der Entscheidung ergeben. Diese Entscheidungsgründe gingen dahin, daß eine Rentenkürzung nicht gerechtfertigt sei, daß sich also in den Verhältnissen wesentlich nichts geändert habe. Diesen Entscheidungsgründen hätte nur durch Einlegung des Rekurses entgegengetreten werden können. Dies ist nicht geschehen; Veränderungen, die bis zu dem Zwischenurteil eingetreten und abgeschlossen waren, können also in dem jetzigen Verfahren für sich allein nicht mehr geltend gemacht und berücksichtigt werden, denn ihr Vorbringen im jetzigen Rekursverfahren würde eine unzulässige Nachholung des früher unterlassenen Rekursantrages darstellen. Es kann sich also jetzt nur fragen, ob seit dem Urteil vom 25. Juni 1909 eine Veränderung der Verhält-

nisse, welche für die Feststellung der Entschädigung im Jahre 1889 maßgebend gewesen sind, eingetreten ist, die allein oder in Verbindung mit den bis zu dem Urteil eingetretenen Änderungen als eine für die Rentenfestsetzung wesentliche anzusehen ist.

(Da inzwischen keine Veränderungen eingetreten sind, ist der Rekurs der Berufsgenossenschaft zurückgewiesen worden.)

### Bei Versicherungsschäden aus der Abonnentenversicherung hat die Versicherungsgesellschaft die von ihr behauptete grobe Fahrlässigkeit zu beweisen.

(Urteil des Königl. Landgerichts in Krefeld vom 10. März 1916. Aftenz. 20. 98/15 und des Königl. Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 18. Oktober 1916. Aftenz. 6 U. 92/16.)

Der Mühlenarbeiter B. war Abonnent der Zeitschriften „Volksrecht“ und „Nach Feierabend“. Seine Hinterbliebenen sollten im Falle des durch Unfall herbeigeführten Todes von der Nürnberger Versicherungsanstalt A.-G. 1250 + 1000 Mk. = 2250 Mk. erhalten, abzüglich von je 20 Mk., zusammen 40 Mk. für Schreibgebühren. Eigenes Verschulden des Unfalles schloß die Zahlungspflicht der Versicherungsanstalt aus.

Als am 20. April 1915 das Werk der Terbegeggenischen Mühle in Krefeld, in der B. beschäftigt war, plötzlich zum Stehen kam und die in den oberen Räumen beschäftigten Müller nach dem Mühlenhaus kamen, war der Hauptbetriebsriemen abgefallen, während B. tot am Boden lag.

Die Versicherungsgesellschaft bot der Witwe des B. 600 Mk. als Abfindung. Sie behauptete, B. habe grobfahrlässig den Unfall herbeigeführt, indem er den durch eine Eisenstange abgesperrten Raum betreten habe, der Unbefugten zu betreten verboten sei und während des Ganges der Mühle überhaupt nicht betreten werden dürfe.

Die Witwe lehnte den Vergleich ab, forderte Zahlung der ganzen Summe und erhob Klage. Das Königl. Landgericht in Krefeld sprach der Klägerin den Betrag von 2210 Mk. zu, aus folgenden Gründen:

„Die Beklagte macht lediglich den Einwand, daß sie wegen grober Fahrlässigkeit des Versicherten nach § 6 beider Versicherungsbedingungen nicht haften. Für diesen Einwand trägt die Beklagte die Beweislast.

Die Augenscheinnahme in Verbindung mit der Zeugenvernehmung und den unstreitigen Tatsachen hat den Nachweis ergeben, daß der Versicherungsnehmer in dem Parterregehoß tödlich verunglückt ist. . . . Es ist mit soviel Wahrscheinlichkeit, daß sie mangels eines Gegenbeweises als voller Beweis dienen muß, als festgestellt anzusehen, daß der Getötete das Mehl eines im Getreideaufzuge geplagten oder herabgefallenen Sackes, das bis unter das Schutzeländer zerstreut war, mittels eines Mehlfegers zusammenzulesen sich bemüht hat und davon den größeren Teil schon weggebracht hatte, als ihn das Unglück traf, das ihn tötete. Mit demselben Grade von Wahrscheinlichkeit ist auch anzunehmen, daß der Getötete das Schutzeländer überstiegen hat und innerhalb des Schutzeländers in die gefährliche Nähe bewegter Maschinenteile der äußerst engen Mühle gekommen ist, so daß er von den Maschinenteilen erfasst und getötet ist. . . . Damit ist aber noch keineswegs eine grobe Fahrlässigkeit des Getöteten in bezug auf die Herbeiführung des Unfalls oder grobfahrlässiges Nichtbeachten der polizeilichen oder gesetzlichen Schutzvorschriften erwiesen. Daß schon das Uebersteigen des Geländers eine grobfahrlässige Veranlassung des Unfalls sei, steht schon darum nicht fest, weil die nähere Art und Weise der Veranlassung oder des Geschehnisses überhaupt nicht feststeht. Das Uebersteigen des Geländers für sich allein ist eine Nichtbeachtung von polizeilichen oder gesetzlichen Vorschriften schon darum

\*) Siehe auch „Arbeiterrechts-Beilage“ 1916, S. 72.



„Es ist nicht ersichtlich, warum die Verbindung, welche die Richter aus sachlichen Gründen anordnen, nicht die gleiche Wirkung haben sollte wie die Verbindung, welche der Kläger nach seinem Belieben vornimmt.“

Es wird in dieser Entscheidung nicht nur als selbstverständlich zulässig erachtet, daß durch Zusammenlegung der Ansprüche durch die Partei selbst die Rechtsmittelsumme erreicht wird, sondern es wird sogar die durch Verbindung nach § 147 Z.P.O. ermöglichte Kumulierung der Berufungssummen zugelassen. Jedenfalls sind vom Zeitpunkt der Verbindung an die verbundenen Sachen genau so zu behandeln, wie wenn sie ursprünglich in der Klage verbunden gewesen wären. (Vergl. a. a. O. S. 238.)

Mit der vom Gericht angeordneten Verbindung wird die Wirkung der Klageanhäufung erreicht (vergleiche Zeufferts Archiv, Bd. 39, Nr. 264).

Noch weiter geht die Entscheidung bei Baum, Handbuch I, Nr. 89 b, Landgericht Kiel. Dort ist die Zusammenlegung der einzelnen Streitwerte nach § 5 Z.P.O. für obligatorisch erklärt worden, also weitergehend wie die bisher zitierten Urteile, ohne daß überhaupt auch nur eine Verbindung durch das Gericht nach § 147 für notwendig erachtet worden wäre.

Allerdings hat sich die Rechtsprechung auch mitunter auf den gegenteiligen, die Berufung ablehnenden Standpunkt gestellt, aber immer nur für den Fall, daß die Verbindung nach der Klageerhebung durch das Gericht stattgefunden hat, mit der Begründung, daß für den Wert des Streitgegenstandes die Zeit der Klageerhebung maßgebend ist. (Vergl. Baum, Bd. I, Nr. 80 c, Landgericht Dresden.) Auch die abweisenden Urteile des Landgerichts Berlin I (Baum, Nr. 80 d) und München (Baum, 80 e) erkennen nur deshalb auf Unzulässigkeit der Zusammenlegung der Beträge, weil nach § 147 trotz der äußeren Gemeinschaftlichkeit die verbundenen Prozesse ihre innere Selbständigkeit bewahren. Dieses Argument läßt aber da im Stich, wo die innere Selbständigkeit der Ansprüche von allem Anfang an gefehlt hat und es sich um auf gleicher Rechtslage beruhende Ansprüche handelt, also sogar im Falle einer gerichtlichen Verbindung, noch viel mehr aber im Falle einer parteimäßigen Verbindung von Anfang an, für welche letztere Möglichkeit überhaupt kein Urteil auffindbar ist, das die Unzulässigkeit annimmt.

Daß die Frage der Zulässigkeit der Berufung überhaupt nur für den Fall akut ist, daß das Gericht die Verbindung anordnet, geht auch aus der Formulierung des Urteils vom Landgericht München (Baum, Nr. 80 e) hervor:

„Es fragt sich nun, wie eine vom Gericht beschlossene Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Prozesse zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung auf den Streitgegenstand wirkt.“

Auch bei verschiedenen neueren Urteilen, die sich gegen die Zulässigkeit der Berufung aussprechen, war stets die Zusammenlegung der Ansprüche durch das Gericht als aus prozess-technischen Gründen erfolgt angesehen worden und deshalb wegen der erst nachträglichen Erreichung der Berufungssumme ein ablehnender Bescheid ergangen. (Vergleiche insbesondere das oben abgedruckte Urteil des Landgerichts Augsburg.)

Auch die Urteile bei Baum, Bd. II, Seite 96, Nr. 150 (wo a und b die Berufung für zulässig erachtet) ist in c, d, e kein Fall erwähnt, in dem die Partei die Verbindung vorgenommen hat, sondern

nur der, daß das Gericht nach § 147 die Zusammenfassung der Prozesse anordnete. Ebenso ist die Verwerfung der Berufung in einem Urteil des Landgerichts München (Das Gewerbegericht, Band 5, S. 54) und Dresden, Band 3, S. 46) nur deshalb erfolgt, weil die Zusammenlegung erst durch das Gericht geschah und nicht von allem Anfang an durch die Partei.

Die Rechtsprechung ist sonach strittig in dem Fall, wenn die Zusammenlegung der Streitsummen erst während des Prozesses durch das Gericht erfolgt. Sie ist aber einheitlich für die Zulässigkeit der Berufung, wenn die Geltendmachung der mehreren Summen von allem Anfang an durch die Partei als ein Anspruch erfolgt ist.

In diesem Sinne hat das Landgericht München I am 29. Januar 1917 (Ver. Reg. Nr. F. 201/16) entschieden:

„Nach § 55 G.G.G. ist die Berufung gegen Urteile der Gewerbegerichte nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mk. übersteigt. Für die Berechnung des Streitwertes gelten mangels besonderer Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes die Vorschriften der Zivilprozessordnung §§ 3 ff. (§ 26 G.G.G.) Nach § 5 Z.P.O. werden mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche zusammengerechnet. Das gilt auch für den Fall, daß die Ansprüche verschiedenen Parteien zustehen, also insbesondere im Fall der Streitgenossenschaft (§ 59 Z.P.O.), einerlei, ob diese eine formelle oder notwendige. Es genügt somit für die Zulässigkeit der Berufung, wenn die Ansprüche der Streitgenossen zusammengerechnet die Berufungssumme ergeben; es ist nicht notwendig, daß der Anspruch eines jeden einzelnen Streitgenossen berufungsfähig ist. (Wilhelmi-Bewer, G.G.G. Bem. 50 zu § 55; Gaupp-Stein, Bem. I; Staniecki, Note 1 zu § 5 Z.P.O.) Die Berufung der beiden Kläger ist also zulässig.“

Karl Schmidt-München.

### Bausteine für ein neues Arbeitsrecht.

Das Abhängigkeitsverhältnis, das zwischen der sozialen Gliederung der Gesellschaft und ihrem ideologischen Ueberbau besteht, zeigt sich unter anderem auch darin, daß erst mit der wachsenden politischen Bedeutung der Arbeiterklasse der Arbeitsvertrag, die gegenwärtige Existenzgrundlage von Millionen und aber Millionen, in der Rechtswissenschaft die ihm gebührende Beachtung gefunden hat. Die Bestrebungen, den Arbeitsvertrag aus einem Macht- in ein Rechtsverhältnis umzugestalten, haben in den letzten Jahren eine wachsende Zahl von Anhängern gefunden. Neugierlich tritt dies in dem vermehrten Studium des Arbeitsverhältnisses von volkswirtschaftlicher wie auch rechtswissenschaftlicher Seite her zutage. Es wird das Bemühen ersichtlich, das Tatsachenmaterial, dessen Sammlung die Voraussetzung einer gesetzlichen Regelung ist, kennen zu lernen und zu erforschen. Daher trägt auch die diesbezügliche juristische Literatur einen ebensowohl rein wirtschaftlichen, beschreibenden, wie einen rechtlichen, beurteilenden Charakter. Ein Beispiel dieser Literatur gibt das unlängst erschienene Heft 3 der „Schriften des Verbandes deutscher Kaufmanns- und Gewerbegerichte“: „Die rechtliche Stellung der Zwischenpersonen (Kolonnenführer, Akkordmeister, Zwischenmeister) beim gewerblichen Arbeitsvertrag von Dr. jur. Arnold Appel, Rechtsanwalt in Bremen.“

Die Arbeit zerfällt in zwei große Teile, in denen getrennt die wirtschaftliche und die rechtliche Stellung der Zwischenpersonen beim gewerblichen Arbeitsvertrag behandelt ist. Der Verfasser versteht unter Zwischenpersonen (S. 16): „alle diejenigen Personen,

nicht, weil zur Zeit des Unfalls eine polizeiliche oder gesetzliche Vorschrift dieserhalb überhaupt fehlte, ja nicht einmal eine Warnungstafel bestand. Die Unfallverhütungsvorschriften der Mülerei-Berufsgenossenschaft vom 28. September 1914 enthalten eine solche Vorschrift nicht. . . . Es ist auch nicht einmal bekannt, ob der Getötete die Unfallverhütungsvorschriften im einzelnen kannte, und ob er die erforderliche Einsicht besaß, sie richtig auszulegen; eine grobfahrlässige Nichtbeachtung ist jedenfalls nicht nachgewiesen. Außerdem ist folgendes zu beachten. Selbst wenn er die Vorschriften gekannt hätte, läge kein grobfahrlässiges Verschulden vor. . . . Das wird nun näher ausgeführt. Danach kann in seinem Verhalten nicht einmal eine Fahrlässigkeit, jedenfalls aber keine Grobfahrlässigkeit, auch nicht in bezug auf die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften erblickt werden. Sonach ist der Klageanspruch gerechtfertigt."

Die von der Beklagten hiergegen eingelegte Berufung wurde vom königlichen Oberlandesgericht in Düsseldorf zurückgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Der Berufung mußte der Erfolg versagt werden. Die Beklagte setzt dem an sich schlüssig begründeten Klageanspruch lediglich den Einwand entgegen, daß der Ehemann der Klägerin den Unfall, bei welchem er am 20. April 1915 tödlich verunglückte, durch eigene grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt habe. — § 6 der Versicherungsbedingungen. — Der der Beklagten hierfür obliegende Beweis ist, wie das Landgericht in eingehender zureichender Begründung ausführt, nicht erbracht.

Wie der verunglückte B. zu Tode gekommen, läßt sich mangels eines Augenzeugen nicht mehr feststellen. Es mag aber mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß B. über die Schutthöhe den Transmissionsraum betreten hat, um das hier verstreut liegende Mehl aufzulegen und hierbei von den Maschinenteilen erfaßt und getötet worden ist. Eine Feststellung, ob B. bei der Verrichtung innerhalb des Maschinenraumes unvorsichtig zu Werke gegangen und sich so in Gefahr gebracht hat, oder ob außergewöhnliche, von B. nicht verschuldete Umstände den Unfall verursacht haben, läßt sich mangels jeglicher Anhaltspunkte in dieser Richtung nicht mehr treffen. Es kann sich deshalb nur darum handeln, ob in dem Betreten des Transmissionsraumes allein schon eine grobe Fahrlässigkeit erblickt werden muß. Das ist aber mit Recht vom Landgericht verneint worden. Ein ausdrückliches Verbot, den fraglichen Raum zu betreten, hat jedenfalls bis zum Unglückstage nicht bestanden, vielmehr hat man, wie den Aussagen der Zeugen Terheggen und Kobold entnommen werden muß, kein Bedenken getragen, den Transmissionsraum zu betreten, um die durch den Betrieb bedingten Verrichtungen, so z. B. abgesprungene Riemen wieder aufzulegen, dort vorzunehmen.

Für die mit dem Mühlenbetriebe und seinen besonderen Gefahren vertrauten Angestellten bedeutete der Aufenthalt innerhalb des eingefriedigten Raumes auch nicht ein besonders gefährvolles Beginnen.

Bei Anwendung der erforderlichen, in unmittelbarer Nähe von im Betriebe befindlichen Maschinen stets gebotenen Umsicht war eine Gefährdung von Leib und Leben jedenfalls nicht in dem Maße gegeben, daß in dem Aufenthalte und in dem Gantieren in der Nähe der Transmissionsrollen eine Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in ungewöhnlich großem Maße erblickt werden kann. Die Berufung war demnach zurückzuweisen."

#### Zur Berufungsfähigkeit der Gewerbegerichts-urteile.

Gemäß des § 55 G.G.G. ist die Berufung gegen ein Urteil eines Gewerbegerichts nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 100 Mk. übersteigt.

Häufig treten Zweifel über die Zulässigkeit der Berufung dann auf, wenn es sich um mehrere gleichgelagerte Fälle handelt und vom Gericht die einzelnen eingereichten Klagen verbunden werden auf Grund

§ 26 G.G.G. und § 147 Z.P.O. Diese verbundenen Klagen sind auch, wenn die Klagesumme zusammen mehr als 100 Mk. beträgt, nicht berufungsfähig. Für die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes muß der Betrag der einzelnen Klage maßgebend bleiben und nicht der Streitwert des Gesamtbetrages der verbundenen Forderungen.

In diesem Sinne entschied das Landgericht Augsburg am 22. Juli 1910 (Pr. Reg. Nr. II F. 50/10). (Siehe auch „Deutsche Juristenzeitung“ 1911 S. 480.)

In den Entscheidungsgründen heißt es:

„In den vor die Gewerbegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mk. übersteigt (§ 55 Abs. 1 G.G.G.)“

Den Streitgegenstand bildet der Anspruch, den der Kläger in dem Rechtsstreit geltend macht. Der Wert dieses Anspruches stellt den Wert des Streitgegenstandes dar.

Gegen die Beklagte wurden durch eine Reihe von Klägern beim Gewerbegericht Rechtsstreite anhängig gemacht. In keinem dieser Rechtsstreite überschreitet der Anspruch des Klägers den Betrag von 100 Mk.; in keinem übersteigt der Wert des Streitgegenstandes daher den Betrag von 100 Mk. Die Berufung gegen die Entscheidung des Gewerbegerichts in diesem Rechtsstreit ist somit unzulässig.

Der Umstand, daß das Gewerbegericht die Verbindung der Rechtsstreite anordnete, ändert daran nichts. Die Verbindung erfolgte lediglich zum Zweck der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung der Rechtsstreite, sohin aus prozessualen Gründen. Sie konnte auch zu keinem anderen Zweck erfolgen. (§§ 26 ff. G.G.G., § 147 Z.P.O.) Die Verbindung der Rechtsstreite bedarf sonach lediglich der Form, in der über sie verhandelt und entschieden werden sollte; die Frage der Zulässigkeit der Rechtsmittel gegen die Entscheidung bleibt unberührt.

Die Auffassung, daß die Wirkung der Verbindung der Rechtsstreite auf die Gleichzeitigkeit der Entscheidung beschränkt blieb und sich nicht darüber hinaus auf die Zulässigkeit der Berufung gegen die Entscheidung erstreckte, steht im Einklang mit dem Zweck des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte, die Rechtsstreite bei den Gewerbegerichten möglichst rasch der Erledigung zuzuführen. Dieser Zweck geht aus dem Gesetze deutlich hervor (§§ 21 ff.). Dem Zweck der raschen Erledigung der Rechtsstreite dient auch die Bestimmung, daß die Berufung gegen die Urteile der Gewerbegerichte nicht in allen Rechtsstreitigkeiten, sondern nur dann zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mk. übersteigt, daß sie also nur beschränkt zulässig ist. Dieser Bestimmung widerspricht die Annahme, die Verbindung der Rechtsstreite wirke über die Form des Verfahrens hinaus auf die Zulässigkeit der Berufung. Sie könnte durch die Verbindung der Rechtsstreite umgangen werden. Damit würde zugleich der Gesetzeszweck, die Rechtsstreite bei den Gewerbegerichten tunlichst rasch der Erledigung zuzuführen, beeinträchtigt werden.

Die Berufung der Beklagten war sonach als unzulässig zu verwerfen. (§ 35 Z.P.O.; vgl. Baum, Handbuch für Gewerbegerichte, S. 81 ff.; Das Recht, Jahrg. 1905, S. 677; Blätter für Rechtsanwendung, Bd. 71, S. 368 ff.)

Wie ist die Frage aber, wenn die Kläger von vornherein ihre Forderungen zusammenfassen und die Klagen gemeinsam einreichen? Ist dann der Wert des Streitgegenstandes maßgebend als Gesamtheit oder kommt der Streitwert des einzelnen in Frage?

Es wird gegen die Berufungsfähigkeit geltend gemacht, daß es der Gesetzgeber nicht in das Belieben der Parteien stellen bzw. denselben es ermöglichen wollte, durch gemeinschaftliches Einreichen der Klage die Berufungsgrenze zu überschreiten.

Die Rechtsprechung ist in dieser Frage sehr verschieden.

Nach Seufferts Archiv, Bd. 37, Nr. 167, sagt das Reichsgericht am 5. Juli 1881 ausdrücklich: